

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2007/0196(COD)

11.3.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 8 - 66

Entwurf einer Stellungnahme
Bernhard Rapkay
(PE400.566v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
(KOM(2007)0529 – C6-0317/2007 – 2007/0196(COD))

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 8
Heide Rühle, Alain Lipietz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Um einen effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten, ist es angezeigt, dass die Fernleitungs- und Verteilernetze durch unterschiedliche Rechtspersonen betrieben werden, wenn vertikal integrierte Unternehmen bestehen. Die Kommission sollte von den Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Voraussetzung entwickelte Maßnahmen gleicher Wirkung prüfen und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vorlegen. Es müssen unterschiedliche Ansätze für die Übertragung und Verteilung entwickelt werden, und dazu sollte die Kommission die noch bestehenden Schwierigkeiten – vor allem beim Netzzugang neuer Anbieter, insbesondere für Biogas und Gas von Erzeugern von Biomasse – durch die Stärkung der Befugnisse der Regulierungsbehörden beheben.

Or. en

Begründung

Durch die unterschiedlichen Anforderungen an die Betreiber von Fernleitungs- und Verteilernetzen bezüglich der Entflechtung sollten neue Marktakteure nicht davon abgehalten werden, die Verteilernetze zu nutzen. Um die EU-Ziele für erneuerbare Energien zu erreichen, muss die aktive Förderung von Biogas und Gas aus Biomasse vorangetrieben werden.

Änderungsantrag 9
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Gewinnungsinteressen sind, sollte es vertikal integrierten Unternehmen ermöglichen, Eigentümer der Vermögenswerte des Netzes zu bleiben und gleichzeitig eine wirksame Trennung der Interessen sicherzustellen, sofern der unabhängige Netzbetreiber sämtliche Funktionen eines Netzbetreibers wahrnimmt und sofern eine detaillierte Regulierung und umfassende Regulierungskontrollmechanismen gewährleistet sind.

entfällt

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliessung vom 10. Juli 2007 unterstrichen, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung auf der Ebene der Übertragung das wirksamste Instrument ist, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und die Transparenz des Marktes zu fördern. Daher sollten keine Ausnahmeregelungen vorgeschlagen werden.

Änderungsantrag 10
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Bei Einhaltung der Bestimmungen zur effektiven und effizienten gesellschaftsrechtlichen Entflechtung können vertikal integrierte Unternehmen Eigentümer der Vermögenswerte des

Netzes bleiben und gleichzeitig eine wirksame Trennung der Interessen sicherstellen, sofern die Netzgesellschaft sämtliche Funktionen eines Netzbetreibers wahrnimmt und sofern eine detaillierte Regulierung und umfassende Regulierungskontrollmechanismen gewährleistet sind.

Or. de

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter der Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen, das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.

Änderungsantrag 11
Heide Rühle, Alain Lipietz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Zur Förderung einer wirksamen Marktintegration sollte es durch den Prozess der Entflechtung möglich werden, verschiedene Fernleitungsnetze gemeinsam zu betreiben, beispielsweise durch einen unabhängigen regionalen Netzbetreiber.

Or. en

Begründung

Die wirksame Trennung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und dem Gasversorgungs- und Gasgewinnungsgeschäft ist für die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs von wesentlicher Bedeutung. Der Prozess der Entflechtung muss jedoch zu einer Marktintegration und darf nicht zu einer Fragmentierung des Marktes führen. Dies sollte in einer neuen zusätzlichen Erwägung klargestellt werden.

Änderungsantrag 12
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung und – unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung – der Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Produktionsinteressen sind, zu wählen. Dabei ist die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers durch spezifische zusätzliche Vorschriften sicherzustellen. Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus wählen können zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Gasversorgungs- und Gasgewinnungsgeschäfts, sofern die aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung resultierenden Anforderungen erfüllt werden.

entfällt

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 10. Juli 2007 unterstrichen, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung auf der Ebene der Übertragung das wirksamste

Instrument ist, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und die Transparenz des Marktes zu fördern. Daher sollten keine Ausnahmeregelungen vorgeschlagen werden.

Änderungsantrag 13 **Bernhard Rapkay**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung **und – unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung** – der Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Produktionsinteressen sind, zu wählen. Dabei ist die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers durch spezifische zusätzliche Vorschriften sicherzustellen. Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus wählen können zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Gasversorgungs- und Gasgewinnungsgeschäfts, sofern die aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung resultierenden Anforderungen erfüllt werden.

Geänderter Text

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung, der Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Produktionsinteressen sind, **und einer effektiven und effizienten gesellschaftsrechtlichen Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber** zu wählen. Dabei ist die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers durch spezifische zusätzliche Vorschriften sicherzustellen. Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus wählen können zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Gasversorgungs- und Gasgewinnungsgeschäfts, sofern die aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung resultierenden Anforderungen erfüllt werden.

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter der Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen, das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.

Weiterhin müssen alle drei Optionen gleichwertig sein.

Änderungsantrag 14
Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei der Entflechtung sollte dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen öffentlichem und privatem Sektor Rechnung getragen werden. Daher sollte nicht ein und dieselbe Person die Möglichkeit haben, einzeln oder gemeinsam mit anderen Personen auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe sowohl der Fernleitungsnetzbetreiber als auch der Versorgungsunternehmen Einfluss zu nehmen. ***Sofern der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass diese Anforderung erfüllt ist, könnten zwei voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen Kontrolle über die Gasgewinnungsaktivitäten einerseits und die Fernleitungsaktivitäten andererseits ausüben.***

Geänderter Text

(12) Bei der Entflechtung sollte dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen öffentlichem und privatem Sektor Rechnung getragen werden. Daher sollte nicht ein und dieselbe Person die Möglichkeit haben, einzeln oder gemeinsam mit anderen Personen auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe sowohl der Fernleitungsnetzbetreiber als auch der Versorgungsunternehmen Einfluss zu nehmen.

Begründung

Gleichbehandlung unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Änderungsantrag 15
Heide Rühle, Alain Lipietz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER -1 (neu)
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. Die mit dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften für Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas (LNG), gelten auch *diskriminierungsfrei* für Biogas und Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit es technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist, diese Gase in das Erdgasnetz einzuspeisen und durch dieses Netz zu transportieren.

Or. en

Begründung

Sofern die technischen Anforderungen und die Anforderungen an die Stoffsickeit für die unterschiedlichen Gase erfüllt sind, muss die Notwendigkeit eines diskriminierungsfreien Zugangs von Gasen aus unterschiedlichen Quellen hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 16
Benoît Hamon

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 1 a (neu)
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den im Gassektor tätigen Unternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nicht diskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Erdgasunternehmen in der Europäischen Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. Solche Verpflichtungen können insbesondere in Form einer Regulierung der Lieferpreise, einschließlich der Festsetzung eines Höchstpreises für die Lieferung von Erdgas an die Endverbraucher erfolgen. In Bezug auf die Versorgungssicherheit und die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele im Sinne dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.“

Or. fr

Begründung

Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, die Lieferpreise dieses so wesentlichen Gutes wie dem Erdgas zu regulieren, muss unbedingt ausdrücklich gewahrt bleiben. Nach dem Vorbild der europäischen Rechtsvorschriften für die Mobiltelefonie müssen die Mitgliedstaaten insbesondere einen Höchstpreis für die Lieferung von Erdgas an die Endverbraucher festsetzen können.

Änderungsantrag 17
Heide Rühle, Alain Lipietz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 1 a
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den im Gassektor tätigen Unternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und der Gemeinschaftsziele für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Erdgasunternehmen in der Europäischen Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele im Sinne dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 2

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

„7. Die Kommission kann Leitlinien zur Durchführung dieses Artikels **erlassen**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **erlassen**.“

Geänderter Text

„7. Die Kommission kann Leitlinien zur Durchführung dieses Artikels **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **geändert**.“

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 19

Heide Rühle, Alain Lipietz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 2 a (neu)

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Die Mitgliedstaaten sorgen für ein Monitoring der Versorgungssicherheit. Soweit die Mitgliedstaaten es für angebracht halten, können sie diese Aufgabe den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörden übertragen. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen

Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung, die Nutzung von Biogas und Gas aus Biomasse, sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei dem Monitoring dieser Aspekte gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 20
Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 3
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 5a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann Leitlinien für die regionale solidarische Kooperation **erlassen**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **erlassen**.

Geänderter Text

4. Die Kommission kann Leitlinien für die regionale solidarische Kooperation **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **geändert**.

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 21 **Jean-Paul Gauzès**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 3 a (neu)
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 6a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

Entflechtungsbestimmungen

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Fernleitungsnetzbetreiber gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ab dem ...* vertikal integrierte Unternehmen die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) über die eigentumsrechtliche Entflechtung, Artikel 9 über unabhängige Netzbetreiber bzw. Artikel 9b über eine ordnungsgemäße und effiziente Entflechtung einhalten.

*** Ein Jahr nach dem Datum der Umsetzung.“**

Or. en

Begründung

Es muss eine alternative Methode der Sicherstellung der Unabhängigkeit von Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb integrierter Unternehmen geschaffen werden.

Änderungsantrag 22

Benoît Hamon

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 3 a (neu)

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

**Alternative Anforderungen an die
Entflechtung**

**Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit
der Fernleitungsnetzbetreiber
gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ab
dem ...* vertikal integrierte Unternehmen
die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1
Buchstaben a) bis d) über die
eigentumsrechtliche Entflechtung, Artikel
9 über unabhängige Netzbetreiber bzw.
Artikel 9b über eine ordnungsgemäße und
effiziente Entflechtung einhalten.**

* Ein Jahr nach dem Datum der Umsetzung.“

Or. en

Begründung

Es muss eine alternative Methode eingeführt werden.

Änderungsantrag 23

Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 3 a (neu)

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 6a

Vorschriften zur Entflechtung von Fernleitungsnetzbetreibern

Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit von Fernleistungsnetzbetreibern sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ab dem ... * vertikal integrierte Unternehmen entweder Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis d über die vollständige Eigentumsentflechtung, Artikel 9 über unabhängige Netzbetreiber oder Artikel 9b über die effektive und effiziente gesellschaftsrechtliche Entflechtung einhalten.

** Umsetzungstermin + ein Jahr"*

Or. de

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter der Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen, das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.

Änderungsantrag 24
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 4
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können bis zum *entfällt*
[Umsetzungstermin + 2 Jahre]
Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b und c zulassen, sofern die Fernleitungsnetzbetreiber nicht Teil eines vertikal integrierten

Unternehmens sind.

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 10. Juli 2007 unterstrichen, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung auf der Ebene der Übertragung das wirksamste Instrument ist, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und die Transparenz des Marktes zu fördern. Daher sollten keine Ausnahmeregelungen vorgeschlagen werden.

Änderungsantrag 25
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 4
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Verpflichtung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn mehrere Unternehmen, die Eigentümer von Fernleitungsnetzen sind, ein Joint Venture gründen, das in mehreren Mitgliedstaaten als Fernleitungsnetzbetreiber für die betreffenden Fernleitungsnetze tätig ist. Kein anderes Unternehmen darf Teil des Joint Venture sein, es sei denn, es **wurde gemäß Artikel 9a als unabhängiger Netzbetreiber zugelassen.**

Geänderter Text

5. Die Verpflichtung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn mehrere Unternehmen, die Eigentümer von Fernleitungsnetzen sind, ein Joint Venture gründen, das in mehreren Mitgliedstaaten als Fernleitungsnetzbetreiber für die betreffenden Fernleitungsnetze tätig ist. Kein anderes Unternehmen darf Teil des Joint Venture sein, es sei denn, es **erfüllt voll und ganz die Bestimmungen dieses Artikels.**

Or. en

Änderungsantrag 26
Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 5
Richtlinie 2003/55/EG

Vorschlag der Kommission

13. Die Kommission **erlässt** Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung der Absätze 6 bis 9 festgelegt werden. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **erlassen**.

Geänderter Text

13. Die Kommission **kann** Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung der Absätze 6 bis 9 festgelegt werden, **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **geändert**.

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 27
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 6 a (neu)
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 8 – Absätze 4 a bis 4 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In Artikel 8 werden folgende Absätze hinzugefügt:

“4a. Ein Fernleitungsnetzbetreiber erstellt mindestens alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan. Er ergreift wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Netzes und der Versorgungssicherheit. In diesem Entwicklungsplan sollen insbesondere:

a) die Marktteilnehmer über die Übertragungsinfrastrukturen unterrichtet

werden, die in den nächsten zehn Jahren geschaffen werden sollten;

b) alle bereits beschlossenen Investitionen aufgenommen und neue Investitionen benannt werden, für die in den nächsten drei Jahren ein Durchführungsbeschluss zu fassen ist.

4b. Zur Erstellung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans gibt jeder Fernleitungsnetzbetreiber schlüssige Vorausschätzungen für die Entwicklung der Energiegewinnung, des Verbrauchs und des Handels mit anderen Ländern ab und berücksichtigt dabei die bestehenden regionalen und europaweiten Netzinvestitionspläne. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt seine Vorausschätzungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums der nationalen Regulierungsbehörde.

4c. Die nationale Regulierungsbehörde berät mit allen wichtigen Nutzern des Netzes auf der Grundlage des Entwurfs des zehnjährigen Netzentwicklungsplans in offener und transparenter Weise und kann das Ergebnis des Beratungsprozesses, insbesondere den möglichen Bedarf an Investitionen, bekannt machen.

4d. Die nationale Regulierungsbehörde prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Rahmen der Beratungen festgestellten Investitionsbedarf abdeckt und kann verlangen, dass der Fernleitungsnetzbetreiber seinen Plan nachbessert.

4e. Weigert sich ein Fernleitungsnetzbetreiber, eine konkrete im zehnjährigen Netzentwicklungsplan aufgeführte Investition in den folgenden drei Jahren durchzuführen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde befugt ist,

a) von dem Fernleitungsnetzbetreiber zu

verlangen, seinen Investitionsverpflichtungen unter Einsatz seiner finanziellen Möglichkeiten nachzukommen oder

b) unabhängige Investoren aufzufordern, sich für einen Auftrag für die notwendige Investition in ein Fernleitungsnetz zu bewerben, wobei von dem Fernleitungsnetzbetreiber gegebenenfalls verlangt werden kann, seine Zustimmung zu erteilen zu:

- einer Finanzierung durch einen Dritten,*
- dem Aufbau einer neuen Anlage durch einen Dritten,*
- dem Betrieb einer neuen Anlage durch einen Dritten und/oder*
- einer Kapitalerhöhung zur Finanzierung der notwendigen Investitionen, und um es unabhängigen Investoren zu ermöglichen, sich an dem Kapital zu beteiligen.*

Die entsprechenden finanziellen Regelungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen.

Mit einer Gebührenregelung wird sichergestellt, dass die Einnahmen die Kosten der Investitionen decken, gleich ob der Fernleitungsnetzbetreiber oder ein Dritter eine spezielle Investition tätigt.

4f. Die nationale Regulierungsbehörde überwacht und beurteilt die Ausführung des Investitionsplans.

4g. Die Fernleitungsnetzbetreiber müssen transparente und effiziente Verfahren für den diskriminierungsfreien Anschluss Dritter an das Netz festlegen und veröffentlichen. Diese Verfahren unterliegen der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden.

4h. Die Fernleitungsnetzbetreiber dürfen den Netzanschluss Dritter nicht mit dem Argument möglicher künftiger

**Beschränkungen verfügbarer
Netzkapazitäten, z.B. Engpässen in
entlegenen Teilen des
Übertragungsnetzes, verweigern. Die
Fernleitungsnetzbetreiber müssen die
notwendigen Informationen beibringen.**

**Die Fernleitungsnetzbetreiber sind nicht
berechtigt, einen neuen Anschlusspunkt
lediglich deshalb zu verweigern, weil dies
zu zusätzlichen Kosten wegen der
erforderlichen Kapazitätssteigerung von
Teilen des Netzes in naher Umgebung des
Anschlusspunkts führen würde.“**

Or. en

Begründung

Obwohl in der Option der ordnungsgemäßen und effizienten rechtlichen Entflechtung bereits verschiedene strenge Bestimmungen für die Fernleitungsnetzbetreiber enthalten sind, muss ein großer Teil dieser Bestimmungen auch für die eigentumsrechtliche Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber und für Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen der Option der unabhängigen Netzbetreiber gelten. Ein diskriminierungsfreier Netzzugang Dritter und die notwendigen Investitionen in das Netz müssen stets sichergestellt sein, gleich wer Eigentümer des Netzes ist.

Änderungsantrag 28 Heide Rühle, Alain Lipietz

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 6 a (neu)
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6a) In Artikel 8 wird folgender Absatz
hinzugefügt:**

**„4a. Fernleitungsnetzbetreiber bauen
ausreichende Verbindungskapazitäten
zwischen ihren
Übertragungsinfrastrukturen auf, um
sämtlichen angemessenen
Kapazitätsbedarf zu decken, einen**

effizient funktionierenden Gesamtmarkt zu fördern und die Kriterien für eine sichere Erdgasversorgung zu erfüllen.“

Or. en

Begründung

Die Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber müssen genauer definiert werden, um sicherzustellen, dass die Nutzung der bestehenden Kapazitäten diskriminierungsfrei maximiert wird und neue Infrastrukturen geschaffen werden, wo eine Nachfrage dafür besteht. Diese Änderungen sind für die Integration des europäischen Energiemarktes von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 29
Heide Rühle, Alain Lipietz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 6 b (neu)
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) In Artikel 8 wird folgender Absatz eingefügt:

„4b. Die Fernleitungsnetzbetreiber maximieren die dem Markt angebotene Übertragungskapazität und diskriminieren bei der Zuteilung und Unterbrechung von Kapazitäten auf beiden Seiten einer Grenze nicht zwischen Versorgern innerhalb und außerhalb ihres Herkunftslandes.“

Or. en

Begründung

Die Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber müssen genauer definiert werden, um sicherzustellen, dass die Nutzung der bestehenden Kapazitäten diskriminierungsfrei maximiert wird und neue Infrastrukturen geschaffen werden, wo eine Nachfrage dafür besteht. Diese Änderungen sind für die Integration des europäischen Energiemarktes von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 30
Heide Rühle, Alain Lipietz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 8
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel entfällt

Or. en

Begründung

Das Modell des unabhängigen Netzbetreibers bringt Bürokratie und teure Regulierungsmaßnahmen mit sich und ist daher keine praktikable Alternative zur vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung.

Änderungsantrag 31
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 8
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel entfällt

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 10. Juli 2007 unterstrichen, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung auf der Ebene der Übertragung das wirksamste Instrument ist, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und die Transparenz des Marktes zu fördern. Daher sollten keine Ausnahmeregelungen vorgeschlagen werden.

Änderungsantrag 32
Heide Rühle, Alain Lipietz

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 8
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel entfällt

Or. en

Begründung

Das Modell des unabhängigen Netzbetreibers bringt Bürokratie und teure Regulierungsmaßnahmen mit sich und ist daher keine praktikable Alternative zur vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung.

Änderungsantrag 33
Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 8
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel entfällt

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 34

Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 8

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel entfällt

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament hat in seiner EntschlieÙung vom 10. Juli 2007 unterstrichen, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung auf der Ebene der Übertragung das wirksamste Instrument ist, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und die Transparenz des Marktes zu fördern. Daher sollten keine Ausnahmeregelungen vorgeschlagen werden.

Änderungsantrag 35

Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 8

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 9 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission kann Leitlinien **erlassen**, um sicherzustellen, dass der Fernleitungsnetzeigentümer und der Speichieranlagenbetreiber den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels in vollem Umfang und wirksam nachkommen. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **erlassen**.

3. Die Kommission kann Leitlinien **ändern**, um sicherzustellen, dass der Fernleitungsnetzeigentümer und der Speichieranlagenbetreiber den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels in vollem Umfang und wirksam nachkommen. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **geändert**.

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 36
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 8 a (neu)
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 9b

***Effektive und effiziente
gesellschaftsrechtliche Entflechtung von
Fernleitungsnetzen***

***Vermögenswerte, Anlagen, Personal und
Identität***

***(1) Fernleitungsnetzbetreiber werden mit
allen Personal-, Sach- und Finanzmitteln
des vertikal integrierten Unternehmens
ausgestattet, die für die regelmäßige
Geschäftstätigkeit der Gasübertragung
erforderlich sind. Insbesondere wird
Folgendes sichergestellt:***

***a) sämtliche Vermögenswerte, die für die
regelmäßige Geschäftstätigkeit der
Gasübertragung erforderlich sind,
befinden sich im Eigentum des
Fernleitungsnetzbetreibers;***

***b) sämtliches Personal, das für die
regelmäßige Geschäftstätigkeit der
Gasübertragung erforderlich ist, wird
direkt vom Fernleitungsnetzbetreiber
beschäftigt;***

c) angemessene Finanzmittel für zukünftige Investitionsprojekte werden gemäß der Jahresfinanzplanung verfügbar gehalten.

Die Tätigkeitsbereiche gemäß Buchstaben a bis c, schließen mindestens ein:

- Vertretung der Übertragungsnetzbetreiber und Kontakte zu Dritten und den Regulierungsbehörden,*
 - Gewährleistung und Regelung des Zugangs Dritter, insbesondere neuer Marktteilnehmer aus dem Bereich Biogas,*
 - Eintreibung von Zugangsentgelten, Einnahmen aus dem Engpassmanagement und Zahlungen gemäß dem Ausgleichsmechanismus zwischen Fernleistungsnetzbetreibern in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen*,*
 - Betrieb, Wartung und Ausbau des Fernleitungsnetzes,*
 - Investitionsplanung zur Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu befriedigen und die Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten,*
 - Rechtsberatung und –vertretung,*
 - Rechnungslegung und IT-Dienste;*
- (2) Die Personalbereitstellung und die Erbringung von Dienstleistungen von allen und an alle Geschäftszweige des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen, sind untersagt.*
- (3) Der Fernleitungsnetzbetreiber darf keinerlei Geschäfte oder Tätigkeiten*

neben der Übertragung ausüben, die in einem Konflikt mit seinen Aufgaben stehen könnten, einschließlich des Besitzes von Aktien oder Beteiligungen an einem Unternehmen oder einem Teil des vertikal integrierten Unternehmens oder an irgendeinem anderen Gas- oder Stromunternehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde und sind auf Aktienbesitz und Beteiligungen an anderen Netzunternehmen beschränkt.

(4) Der Fernleitungsnetzbetreiber besitzt seine eigene Unternehmensidentität, die deutlich vom vertikal integrierten Unternehmen abweicht und verfügt über eine andere Markenkennzeichnung, andere Kommunikation und andere Geschäftsräume.

(5) Der Fernleitungsnetzbetreiber darf dem vertikal integrierten Unternehmen keinerlei sensible Informationen oder Informationen, die einen Wettbewerbsvorteil darstellen, zukommen lassen, sofern er diese Informationen nicht mit allen Marktteilnehmern gleichermaßen und diskriminierungsfrei teilt. Welche Arten von Information von dieser Bestimmung betroffen sind, wird vom Fernleitungsnetzbetreiber gemeinsam mit der nationalen Regulierungsbehörde festgelegt.

(6) Die Geschäftsbücher von Fernleitungsnetzbetreibern werden von einem anderen Revisor überprüft als dem, der das vertikal integrierte Unternehmen und seine verbundenen Unternehmen prüft.

Unabhängigkeit des Managements, des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers

(7) Entscheidungen über die Ernennung und über jegliche vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des

Geschäftsführers bzw. von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers sowie die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses und dessen Beendigung werden der nationalen Regulierungsbehörde mitgeteilt. Diese Entscheidungen und Vereinbarungen werden nur dann verbindlich, wenn die Regulierungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach der Mitteilung keinen Gebrauch von ihrem Einspruchsrecht gemacht hat. Einspruch kann die Regulierungsbehörde in Fällen von Ernennungen und entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen einlegen, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich der fachlichen Unabhängigkeit des ernannten Geschäftsführers bzw. Mitglieds der Geschäftsleitung auftreten, oder im Falle vorzeitiger Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen und den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich der Begründetheit dieser Maßnahme bestehen.

(8) Wirksame Beschwerderechte bei der Regulierungsbehörde oder einem Gericht werden gewährt für jegliche Beschwerden des Geschäftsführers bzw. von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers gegen vorzeitige Beendigungen ihrer Beschäftigungsverhältnisse.

(9) Die Regulierungsbehörde muss binnen sechs Monaten eine Entscheidung über die Beschwerde treffen. Eine Überschreitung dieser Frist ist nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist.

(10) Nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Fernleitungsnetzbetreiber dürfen sich der betroffene Geschäftsführer bzw. die Mitglieder der Geschäftsleitung für einen Zeitraum von nicht weniger als drei

Jahren nicht an einer Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, das die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, beteiligen.

(11) Der Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung halten keinerlei Anteile an und erhalten keinerlei Vergütung von jeglichem Unternehmen der vertikal integrierten Gesellschaft mit Ausnahme des Fernleitungsnetzbetreibers. Sein/ihr Arbeitsentgelt ist zu keinem Teil von Tätigkeitsbereichen des vertikal integrierten Unternehmens abhängig außer von denen des Fernleitungsnetzbetreibers.

(12) Der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers sind nicht befugt, direkte oder indirekte Verantwortung im laufenden Betrieb irgendeiner anderen Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens zu tragen.

(13) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels hat der Fernleitungsnetzbetreiber, unabhängig vom integrierten Gasunternehmen, alle tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlich sind. Dies steht geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, mit denen sichergestellt wird, dass das Mutterunternehmen generelle Grenzen für die Höhe der Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegen kann. Das Mutterunternehmen darf keine Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Fernleitungsleitungen erteilen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments hinausgehen.

Aufsichtsrat / Verwaltungsrat

(14) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats des Fernleitungsnetzbetreibers und seine Mitglieder sind nicht befugt, sich an irgendeiner Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens zu beteiligen. Sie dürfen außerdem nicht Mitglieder des Aufsichtsrats/ Verwaltungsrats irgendeines Geschäftszweiges oder Tochterunternehmens des vertikal integrierten Unternehmens sein.

(15) Die Mitglieder des Aufsichtsrats / Verwaltungsrats des Fernleitungsnetzbetreibers sind unabhängig und werden für eine Amtszeit von mindestens fünf Jahren ernannt. Ihre Ernennung wird der Regulierungsbehörde mitgeteilt und wird nur unter den Bedingungen gemäß Absatz 7 wirksam.

(16) Für die Zwecke des Absatzes 13 gilt ein Mitglied des Aufsichtsrats / Verwaltungsrats eines Fernleitungsnetzbetreibers als unabhängig, wenn es in keinerlei geschäftlicher oder sonstiger Beziehung zu dem vertikal integrierten Unternehmen, seinen Mehrheitsaktionären oder der Geschäftsleitung des vertikal integrierten Unternehmens oder seiner Mehrheitsaktionäre steht, die einen Interessenkonflikt verursacht, der sein Urteilsvermögen beeinträchtigen könnte. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) innerhalb von fünf Jahren vor seiner Benennung als Mitglied des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats war es nicht Mitarbeiter einer Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung und Versorgung wahrnimmt;

b) es hält keinerlei Anteile an und erhält keinerlei Vergütung von dem vertikal

integrierten Unternehmen oder irgendeinem seiner verbundenen Unternehmen mit Ausnahme des Fernleitungsnetzbetreibers;

c) es unterhält während seines Mandats als Mitglied des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats keinerlei relevante Geschäftsbeziehung mit irgendeiner Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktion Energieversorgung wahrnimmt;

d) es ist kein Mitglied der Geschäftsleitung eines Unternehmens, in dem das vertikal integrierte Unternehmen Mitglieder des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats benennt.

Gleichbehandlungs- (Entflechtungs-) beauftragter

(17) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Fernleitungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, in dem Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens festgelegt werden. In dem Programm werden die spezifischen Verpflichtungen der Mitarbeiter zur Erreichung dieses Ziels festgelegt. Es unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Einhaltung des Programms wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten unabhängig überwacht. Die Regulierungsbehörde ist befugt, im Falle der unangemessenen Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms Sanktionen zu verhängen.

(18) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers benennt eine Person oder eine Stelle als Gleichbehandlungsbeauftragten mit folgenden Verantwortlichkeiten:

a) Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms;

b) Erstellen eines detaillierten Jahresberichts, dessen Kriterien von der

Regulierungsbehörde in Abstimmung mit der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden definiert werden; Festlegung der Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und Vorlage des Berichts bei der Regulierungsbehörde;

c) Aussprechen von Empfehlungen hinsichtlich des Gleichbehandlungsprogramms und seiner Umsetzung.

(19) Die Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten wird insbesondere durch die Bedingungen seines Arbeitsvertrags gewährleistet.

(20) Der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält die Gelegenheit, sich regelmäßig an den Aufsichtsrat/Verwaltungsrat des Fernleitungsnetzbetreibers, des vertikal integrierten Unternehmens und der Regulierungsbehörden zu wenden.

(21) Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats des Fernleitungsnetzbetreibers teil, die die folgenden Bereiche betreffen:

a) Bedingungen für den Zugang zum und den Anschluss an das Netz, einschließlich der Eintreibung von Zugangsentgelten, Einnahmen aus dem Engpassmanagement und Zahlungen gemäß dem Ausgleichsmechanismus zwischen Fernleitungsnetzbetreibern in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005;

b) Projekte, die durchgeführt werden, um das Fernleitungsnetz zu betreiben, zu warten und auszubauen, einschließlich Investitionen in die Verbindungsinfrastruktur und in die Anschlüsse;

c) Ausgleichsvorschriften, einschließlich

Vorschriften über Reserveenergie;

d) Bezug von Energie zur Abdeckung von Energieverlusten.

(22) Während dieser Sitzungen sorgt der Gleichbehandlungsbeauftragte dafür, dass dem Aufsichtsrat/Verwaltungsrat keine Informationen über die Tätigkeitsbereiche von Erzeugern oder Versorgern, die wirtschaftlich vorteilhaft sein können, auf diskriminierende Weise offengelegt werden.

(23) Der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält Zugang zu allen relevanten Büchern, Unterlagen und Büroräumen des Fernleitungsnetzbetreibers und zu allen Informationen, die zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten erforderlich sind.

(24) Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsleitung ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der Regulierungsbehörde benannt und entlassen.

(25) Nach seiner Abberufung darf der Gleichbehandlungsbeauftragte für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren keinerlei Geschäftsbeziehungen zum vertikal integrierten Unternehmen unterhalten.

Netzausbau und Befugnisse für das Füllen von Investitionsentscheidungen

(26) Fernleitungsnetzbetreiber erstellen spätestens alle zwei Jahre einen Zehnjahres-Plan zum Netzausbau. Sie stellen effiziente Maßnahmen bereit, damit die Zulänglichkeit des Netzes und die Sicherheit der Versorgung gewährleistet werden.

(27) Der Zehnjahres-Plan zum Netzausbau soll insbesondere:

a) Marktteilnehmer auf die Hauptübertragungsinfrastrukturen

hinweisen, die im Laufe der nächsten zehn Jahre gebaut werden sollten;

b) alle Investitionen enthalten, über die bereits entschieden wurde, und Neuinvestitionen identifizieren, für die in den nächsten drei Jahren eine Durchführungsentscheidung gefällt werden muss.

(28) Um diesen Zehnjahres-Plan zum Netzausbau zu erstellen, formuliert jeder Fernleitungsnetzbetreiber begründete Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erzeugung, des Verbrauchs und des Austauschs mit anderen Ländern und berücksichtigt regionale und europaweite Investitionspläne für das bestehende Netz. Der Fernleitungsnetzbetreiber legt der nationalen Regulierungsbehörde rechtzeitig den entsprechenden Entwurf vor.

(29) Die Regulierungsbehörde hört alle relevanten Netzbenutzer auf der Grundlage eines Entwurfs für den Zehnjahres-Plan zum Netzausbau auf offene und transparente Weise an und kann das Ergebnis des Anhörungsverfahrens, insbesondere möglichen Bedarf an Investitionen, veröffentlichen.

(30) Die Regulierungsbehörde untersucht, ob der Zehnjahres-Plan zum Netzausbau den in der Anhörung identifizierten gesamten Bedarf an Investitionen deckt. Die Regulierungsbehörde kann dem Fernleitungsnetzbetreiber auferlegen, seinen Plan zu ändern.

(31) Wenn der Fernleitungsnetzbetreiber sich weigert, eine spezifische im Zehnjahres-Plan zum Netzausbau aufgeführte und in den nächsten drei Jahren durchzuführende Investition umzusetzen, stellt der betroffene Mitgliedstaat sicher, dass die Regulierungsbehörde die Zuständigkeit für eine der folgenden Maßnahmen

besitzt:

a) dem Fernleitungsnetzbetreiber mit allen rechtlichen Mitteln aufzuerlegen, seine finanziellen Kapazitäten zu verwenden, um seine Investitionspflichten zu erfüllen; oder

b) unabhängige Investoren auffordern, ein Angebot für eine erforderliche Investition in ein Fernleitungsnetz abzugeben, und dem Fernleitungsnetzbetreiber aufzuerlegen:

- der Finanzierung durch einen Dritten zuzustimmen,

- dem Bau durch jeglichen Dritten zuzustimmen oder die entsprechenden neuen Vermögenswerte zu schaffen,

- den entsprechenden neuen Vermögensgegenstand zu betreiben,

- eine Kapitalaufstockung zu akzeptieren, um die nötigen Investitionen zu finanzieren und unabhängigen Investoren zu ermöglichen, sich an diesem Kapital zu beteiligen.

Das entsprechende Finanzierungssystem unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde. In beiden Fällen erlaubt die Regulierung der Tarife Einnahmen, die die Kosten solcher Investitionen decken.

(32) Die Regulierungsbehörde überwacht und evaluiert die Umsetzung des Investitionsplans.

Entscheidungsbefugnisse bezüglich des Zugangs Dritter an das Fernleitungsnetz

(33) Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, transparente und effiziente Verfahren zum nicht diskriminierenden Zugang Dritter an das Netz zu entwickeln und zu veröffentlichen. Diese Verfahren unterliegen der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden.

(34) Fernleitungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, den Zugang von Dritten

aufgrund möglicher zukünftiger Beschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten, z. B. Engpässen in entfernten Teilen des Fernleitungsnetzes, zu verweigern. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(35) Fernleitungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, den neuen Zugang aus dem alleinigen Grund zu verweigern, dass er in Zusammenhang mit der erforderlichen Kapazitätserhöhung von Netzelementen im näheren Umfeld des Anschlusspunkts zusätzliche Kosten verursachen wird.

Regionale Zusammenarbeit

(36) Wenn Mitgliedstaaten den Weg der regionalen Zusammenarbeit wählen, müssen sie dem Fernleitungsnetzbetreiber genau bestimmte Verpflichtungen auferlegen, die sich in einem klar definierten Zeitrahmen niederschlagen. Außerdem müssen diese Verpflichtungen stufenweise zu der Schaffung einer gemeinsamen regionalen Verteilerzentrale (common regional dispatching centre) führen, welche spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie für Sicherheitsfragen verantwortlich ist.

(37) Bei der Zusammenarbeit zwischen mehreren Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene bestimmen diese in Übereinkunft mit der Kommission einen regionalen Koordinator.

(38) Der regionale Koordinator fördert auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden und jeglichen anderen zuständigen Behörden, Netzbetreibern, Energiebörsen (Power Exchanges), Netzbenutzern und Marktteilnehmern. Insbesondere soll er:

a) neue, effiziente Investitionen in die Verbindungsinfrastruktur fördern. Zu

diesem Zweck hilft er Fernleitungsnetzbetreibern bei der Erstellung ihres regionalen Verbindungsinfrastrukturplans und trägt zur Koordinierung ihrer Investitionsentscheidungen und gegebenenfalls ihres Open-Season-Verfahrens bei;

b) die effiziente und sichere Benutzung des Netzes fördern. Zu diesem Zweck trägt er durch die Erstellung gemeinsamer Zuweisung und gemeinsamer Schutzmechanismen zur Koordinierung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern, nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden bei;

c) der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Bericht über den in der Region erzielten Fortschritt und über jegliche Schwierigkeiten oder Hindernisse vorlegen, die den Fortschritt behindern könnten.

Sanktionen

(39) Um die Pflichten, die ihr in diesem Artikel auferlegt werden, erfüllen zu können, erhält die nationale Regulierungsbehörde folgende Rechte:

a) das Recht, jegliche Information vom Fernleitungsnetzbetreiber zu verlangen und das gesamte Personal des Fernleitungsnetzbetreibers direkt zu kontaktieren; falls Zweifel bestehen, ist dieses Recht auch auf das vertikal integrierte Unternehmen und seine Niederlassungen anwendbar;

b) das Recht, alle notwendigen Untersuchungen des Fernleitungsnetzbetreibers und, falls Zweifel bestehen, des vertikal integrierten Unternehmens und seiner Niederlassungen durchzuführen; es gelten die Vorschriften des Artikels 20 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1/2003

*vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln**.*

(40) Um die Pflichten im Sinne dieses Artikels erfüllen zu können, erhält die nationale Regulierungsbehörde das Recht, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für den Fernleitungsnetzbetreiber und/oder das vertikal integrierte Unternehmen zu erlassen, sofern diese ihren Pflichten gemäß diesem Artikel oder den Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde nicht nachkommen. Dieses Recht beinhaltet:

a) das Recht, wirksame, angemessene und abschreckende Bußgelder zu verhängen, deren Höhe sich nach dem Umsatz des Fernleitungsnetzbetreibers berechnet;

b) das Recht, Anordnungen zur Unterlassung eines diskriminierenden Verhaltens zu erlassen;

c) das Recht, dem Fernleitungsnetzbetreiber seine Lizenz wenigstens teilweise zu entziehen, sofern dieser die Entflechtungsvorschriften dieses Artikels wiederholt verletzt.

** ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 1.*

*** ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/2006 vom 25. September 2006 (ABl. L 269 vom 28.9.2006, S. 1).*

Or. de

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter der Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen, das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.

Änderungsantrag 37
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 8
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9b

***Ordnungsgemäße und effiziente
Entflechtung von Fernleitungsnetzen***

***Vermögenswerte, Anlagen, Personal und
Identität***

***1. Fernleitungsnetzbetreiber werden mit
allen Personal-, Sach- und Finanzmitteln
des vertikal integrierten Unternehmens
ausgestattet, die für die regelmäßige
Geschäftstätigkeit der Gasübertragung
erforderlich sind. Die
Fernleitungsnetzbetreiber stellen
insbesondere Folgendes sicher:***

***a) sie besitzen Vermögenswerte, die für
die regelmäßige Geschäftstätigkeit der
Gasübertragung erforderlich sind;***

***b) sie beschäftigen das für die
regelmäßige Geschäftstätigkeit der
Gasübertragung erforderliche Personal;***

***c) sie sorgen für Personalleasing und die
Erbringung von Dienstleistungen von
allen und für alle Bereiche des vertikal
integrierten Unternehmens, die
Funktionen der Erzeugung bzw.
Versorgung wahrnehmen, und zwar
ausschließlich auf diskriminierungsfreier
Grundlage und vorbehaltlich der
Zustimmung der nationalen
Regulierungsbehörden, um
wettbewerbsrechtliche Bedenken und
Interessenskonflikte auszuschließen;***

***d) sie halten angemessene Finanzmittel
für zukünftige Investitionsprojekte
innerhalb einer angemessenen Frist
verfügbar.***

2. Die für die regelmäßige Geschäftstätigkeit der Gasübertragung gemäß Absatz 1 für erforderlich erachteten Tätigkeiten umfassen mindestens:

a) Vertretung der Fernleitungsnetzbetreiber und Kontakte zu Dritten und den Regulierungsbehörden;

b) Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter;

c) Erhebung von Zugangsentgelten, Einnahmen aus dem Engpassmanagement;

d) Betrieb, Wartung und Ausbau des Fernleitungsnetzes;

e) Investitionsplanung zur Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu befriedigen und die Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten;

f) Rechtsberatung;

g) Rechnungslegung und IT-Dienste.

3. Die Fernleitungsnetzbetreiber nehmen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft an.

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber besitzt seine eigene Unternehmensidentität, die deutlich vom vertikal integrierten Unternehmen abweicht, und verfügt über eine eigene Markenkennzeichnung, eine eigene Kommunikation und eigene Geschäftsräume.

5. Die Rechnungsprüfung der Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt durch einen anderen Rechnungsprüfer als den, der das vertikal integrierte Unternehmen und seine verbundenen Unternehmen prüft.

Unabhängigkeit des Managements, des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers

6. Entscheidungen über die Ernennung und über jegliche vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Geschäftsführers bzw. von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers sowie die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses und dessen Beendigung werden der Regulierungsbehörde bzw. den sonstigen zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt. Diese Entscheidungen und Vereinbarungen werden nur dann verbindlich, wenn die Regulierungsbehörde bzw. die sonstigen zuständigen nationalen Behörden innerhalb von drei Wochen nach der Mitteilung keinen Gebrauch von ihrem Einspruchsrecht gemacht haben. Ein Einspruch kann geltend gemacht werden, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich der fachlichen Unabhängigkeit eines designierten Kandidaten bzw. hinsichtlich der Begründetheit einer vorzeitigen Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses bestehen.

7. Es wird gewährleistet, dass bei Beschwerden der Geschäftsführung des Fernleitungsnetzbetreibers gegen ihre vorzeitige Abberufung ein wirksames Einspruchsrecht bei der Regulierungsbehörde bzw. den sonstigen zuständigen nationalen Behörden oder bei einem Gericht besteht.

8. Nach Beendigung der Beschäftigung bei einem Fernleitungsnetzbetreiber darf ein Geschäftsführer/Mitglied der Geschäftsleitung dieses Netzbetreibers während eines Zeitraum von mindestens drei Jahren in keinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens tätig sein, der Funktionen der Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt.

9. Der Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers halten

keinerlei Anteile an einem Unternehmen der vertikal integrierten Gesellschaft – mit Ausnahme des Fernleitungsnetzbetreibers – und erhalten keinerlei Vergütung von einem solchen Unternehmen. Ihre Bezüge sind in keiner Weise von Tätigkeitsbereichen des vertikal integrierten Unternehmens – mit Ausnahme des Fernleitungsnetzbetreibers – abhängig.

10. Der Geschäftsführer bzw. die Mitglieder der Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers sind nicht befugt, direkt oder indirekt verantwortliche Funktionen im laufenden Betrieb irgendeines anderen Bereichs des vertikal integrierten Unternehmens innezuhaben.

11. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels hat der Fernleitungsnetzbetreiber in Bezug auf Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, tatsächliche Entscheidungsbefugnisse, die er unabhängig von dem integrierten Gasunternehmen ausübt. Dies darf geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegenstehen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die – gemäß Artikel 24c indirekt geregelte – Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Dies ermöglicht es dem Mutterunternehmen insbesondere, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Fernleitungsnetzbetreibers zu genehmigen und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festzulegen. Dies erlaubt es dem Mutterunternehmen nicht, Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelne Entscheidungen

über den Bau oder die Modernisierung von Erdgasfernleitungen zu erteilen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen.

Aufsichtsrat und Verwaltungsrat

12. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. Verwaltungsrats des Fernleitungsnetzbetreibers beteiligen sich nicht an irgendeinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens, der Funktionen der Erzeugung bzw. Versorgung wahrnimmt.

13. Die Aufsichtsräte bzw. Verwaltungsräte von Fernleitungsnetzbetreibern müssen unabhängige Mitglieder umfassen, die für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ernannt werden. Ihre Ernennung wird der Regulierungsbehörde bzw. den sonstigen zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt und wird gemäß den Bestimmungen von Absatz 6 rechtswirksam.

14. Im Sinne von Absatz 12 wird ein Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines Fernleitungsnetzbetreibers als unabhängig betrachtet, wenn es keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindung innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens, mit seinen Mehrheitsaktionären oder dem Management einer der beiden unterhält, die einen Interessenkonflikt zur Folge hat, der sein Entscheidungsvermögen beeinflusst. Dies gilt namentlich für folgende Fälle:

a) die Person war in den fünf Jahren vor ihrer Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats nicht in einem der Bereiche des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in Erzeugung und Versorgung angestellt;

b) die Person hält keine Anteile an dem vertikal integrierten Unternehmen oder einer seiner Niederlassungen, mit Ausnahme des Fernleitungsnetzbetreibers, und sie erhält keine Vergütungen von ihnen;

c) die Person unterhält zur Zeit ihrer Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats keine maßgebliche Geschäftsbeziehung zu einem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen der Energieversorgung;

d) die Person ist nicht Mitglied der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, in der das vertikal integrierte Unternehmen Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats ernennt.

„Compliance-Beauftragter“

15. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen und umsetzen, das Maßnahmen beinhaltet, die sicherstellen, dass diskriminierendes Verhalten vermieden wird. In dem Programm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels haben. Es unterliegt der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bzw. die sonstigen zuständigen nationalen Behörden. Die Einhaltung des Programms wird vom „Compliance-Beauftragten“ in unabhängiger Weise überwacht. Die Regulierungsbehörde hat die Befugnis, bei unangemessener Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms Sanktionen zu verhängen.

16. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers ernennt eine Person oder ein Gremium als „Compliance-Beauftragten“ mit folgenden Aufgaben:

- a) Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms;*
- b) Erstellung eines jährlichen Berichts über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und Vorlage an die Regulierungsbehörde;*
- c) Ausarbeitung von Empfehlungen für das Gleichbehandlungsprogramm und seine Umsetzung.*

17. Die Unabhängigkeit des „Compliance-Beauftragten“ ist insbesondere durch die Bedingungen seines Anstellungsvertrags gewährleistet.

18. Der „Compliance-Beauftragte“ hat die Möglichkeit, sich regelmäßig an den Aufsichtsrat bzw. den Verwaltungsrat des Fernleitungsnetzbetreibers, des vertikal integrierten Unternehmens und die Regulierungsbehörden zu wenden.

19. Der „Compliance-Beauftragte“ nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats des Fernleitungsnetzbetreibers teil, bei denen folgende Themenbereiche behandelt werden:

- a) Bedingungen für den Zugang zum und den Anschluss an das Netz, einschließlich der Erhebung von Zugangsentgelten und Einnahmen aus dem Engpassmanagement;*
- b) Projekte für Betrieb, Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes, einschließlich Investitionen in Verbindungen und Anschlüsse;*
- c) Ausgleichsvorschriften, einschließlich des Flexibilitätsbedarfs des Fernleitungsnetzbetreibers;*
- d) Einkauf von Energie zur Deckung des Bedarfs des Fernleitungsnetzbetreibers.*

20. In den in Artikel 19 erwähnten Sitzungen vermeidet der „Compliance-Beauftragte“, dass potentiell

wirtschaftlich vorteilhafte Informationen über die Tätigkeiten der Erzeuger und Versorger in diskriminierender Weise dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat preisgegeben werden.

21. Der „Compliance-Beauftragte“ hat Zugang zu allen relevanten Büchern, Aufzeichnungen und Büros des Fernleitungsnetzbetreibers sowie zu allen für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Informationen.

22. Der „Compliance-Beauftragte“ wird vom Geschäftsführer oder der Geschäftsleitung nur nach vorheriger Genehmigung durch die Regulierungsbehörde ernannt und abberufen.

Netzausbau und Befugnisse zum Treffen von Investitionsentscheidungen

23. Jeder Fernleitungsnetzbetreiber erstellt mindestens alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan. Er ergreift wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Netzes und der Versorgungssicherheit. In diesem Entwicklungsplan sollen insbesondere:

a) die Marktteilnehmer über die wichtigsten Übertragungsinfrastrukturen unterrichtet werden, die in den nächsten zehn Jahren geschaffen werden sollen;

b) alle bereits beschlossenen Investitionen aufgenommen und neue Investitionen benannt werden, für die in den nächsten drei Jahren ein Durchführungsbeschluss zu fassen ist.

24. Zur Erstellung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans gibt jeder Fernleitungsnetzbetreiber schlüssige Vorausschätzungen für die Entwicklung der Energiegewinnung, des Verbrauchs und des Handels mit anderen Ländern ab und berücksichtigt dabei die bestehenden regionalen und europaweiten Netzinvestitionspläne. Der

Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt seine Vorausschätzungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums der nationalen Regulierungsbehörde.

26. Die zuständige nationale Regulierungsbehörde berät mit allen wichtigen Nutzern des Netzes auf der Grundlage des Entwurfs des zehnjährigen Netzentwicklungsplans in offener und transparenter Weise und kann das Ergebnis des Beratungsprozesses, insbesondere den möglichen Bedarf an Investitionen, bekannt machen.

27. Die zuständige nationale Regulierungsbehörde prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Rahmen der Beratungen festgestellten Investitionsbedarf abdeckt und kann verlangen, dass der Fernleitungsnetzbetreiber seinen Plan nachbessert.

28. Eine zuständige nationale Stelle im Sinne der Absätze 4 bis 6 kann die nationale Regulierungsbehörde, eine sonstige zuständige nationale Behörde oder ein von den Fernleitungsnetzbetreibern eingesetzter Netzentwicklungstreuhänder sein. Im letztgenannten Fall legt der Fernleitungsnetzbetreiber den Entwurf der Satzung, der Liste der Mitglieder und der Geschäftsordnung der zuständigen nationalen Behörde zur Genehmigung vor.

29. Weigert sich der Fernleitungsnetzbetreiber, eine konkrete im zehnjährigen Netzentwicklungsplan aufgeführte Investition in den folgenden drei Jahren durchzuführen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde oder die sonstigen zuständigen nationalen Behörden befugt sind,

a) von dem Fernleitungsnetzbetreiber zu verlangen, seinen Investitionsverpflichtungen unter Einsatz

*seiner finanziellen Möglichkeiten
nachzukommen oder*

*b) unabhängige Investoren aufzufordern,
sich für einen Auftrag für die notwendige
Investition in ein Übertragungsnetz zu
bewerben, wobei von dem
Fernleitungsnetzbetreiber gegebenenfalls
verlangt werden kann, seine Zustimmung
zu erteilen zu:*

*i) einer Finanzierung durch einen
Dritten,*

*ii) dem Aufbau einer neuen Anlage durch
einen Dritten, und/oder*

*iii) dem Betrieb einer neuen Anlage durch
einen Dritten.*

*Die entsprechenden finanziellen
Regelungen sind von der
Regulierungsbehörde oder einer sonstigen
zuständigen nationalen Behörde zu
genehmigen.*

*Mit einer Gebührenregelung wird
sichergestellt, dass die Einnahmen die
Kosten der Investitionen decken, gleich ob
der Fernleitungsnetzbetreiber oder ein
Dritter eine spezielle Investition tätigt.*

*30. Die zuständige nationale Behörde
überwacht und beurteilt die Ausführung
des Investitionsplans.*

Or. en

Begründung

*Es muss eine alternative Lösung für die Mitgliedstaaten gefunden werden, um die
Unabhängigkeit der Fernleitungsnetzbetreiber sicherzustellen.*

Änderungsantrag 38
Benoît Hamon

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 8
Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 9b

***Ordnungsgemäße und effiziente
Entflechtung von Fernleitungsnetzen
Vermögenswerte, Anlagen, Personal und
Identität***

1. Fernleitungsnetzbetreiber werden mit allen Personal-, Sach- und Finanzmitteln des vertikal integrierten Unternehmens ausgestattet, die für die regelmäßige Geschäftstätigkeit der Gasübertragung erforderlich sind. Die Fernleitungsnetzbetreiber stellen insbesondere Folgendes sicher:

a) sie besitzen Vermögenswerte, die für die regelmäßige Geschäftstätigkeit der Gasübertragung erforderlich sind;

b) sie beschäftigen das für die regelmäßige Geschäftstätigkeit der Gasübertragung erforderliche Personal;

c) sie sorgen für Personalleasing und die Erbringung von Dienstleistungen von allen und für alle Bereiche des vertikal integrierten Unternehmens, die Funktionen der Erzeugung bzw. Versorgung wahrnehmen, und zwar ausschließlich auf diskriminierungsfreier Grundlage und vorbehaltlich der Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörden, um wettbewerbsrechtliche Bedenken und Interessenskonflikte auszuschließen;

(d) sie halten angemessene Finanzmittel für künftige Investitionsprojekte zur Verfügung.

2. Die für die regelmäßige Geschäftstätigkeit der Gasübertragung gemäß Absatz 1 für erforderlich erachteten Tätigkeiten umfassen mindestens:

a) Vertretung der Fernleitungsnetzbetreiber und Kontakte zu Dritten und den Regulierungsbehörden;

b) Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter;

c) Erhebung von Zugangsentgelten und Einnahmen aus dem Engpassmanagement;

d) Betrieb, Wartung und Ausbau des Fernleitungsnetzes;

e) Investitionsplanung zur Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu befriedigen und die Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten;

f) Rechtsberatung;

g) Rechnungslegung und IT-Dienste;

3. Die Fernleitungsnetzbetreiber nehmen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft an.

4. Fernleitungsnetzbetreiber besitzen eine eigene Unternehmensidentität, die deutlich vom vertikal integrierten Unternehmen abweicht, und verfügen über eine eigene Markenkennzeichnung, eine eigene Kommunikation und eigene Geschäftsräume.

5. Die Rechnungsprüfung der Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt durch einen anderen Rechnungsprüfer als den, der das vertikal integrierte Unternehmen und seine verbundenen Unternehmen prüft.

Unabhängigkeit des Managements, des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers

6. Entscheidungen über die Ernennung bzw. über jegliche vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Geschäftsführers bzw. von Mitgliedern der Geschäftsleitung des

Fernleitungsnetzbetreibers sowie die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses und dessen Beendigung werden der Regulierungsbehörde bzw. den sonstigen zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt. Diese Entscheidungen und Vereinbarungen werden nur dann verbindlich, wenn die Regulierungsbehörde bzw. die sonstigen zuständigen nationalen Behörden innerhalb von drei Wochen nach der Mitteilung keinen Gebrauch von ihrem Einspruchsrecht gemacht haben. Ein Einspruch kann geltend gemacht werden, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich der fachlichen Unabhängigkeit eines designierten Kandidaten bzw. hinsichtlich der Begründetheit einer vorzeitigen Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses bestehen.

7. Es wird gewährleistet, dass bei Beschwerden der Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers gegen ihre vorzeitige Abberufung ein wirksames Einspruchsrecht bei der Regulierungsbehörde bzw. den sonstigen zuständigen nationalen Behörden oder bei einem Gericht besteht.

8. Nach Beendigung der Beschäftigung durch den Fernleitungsnetzbetreiber darf ein ehemaliger Geschäftsführer/ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren in keinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens tätig sein, der Funktionen der Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt.

9. Der Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers halten keinerlei Anteile an einem Unternehmen der vertikal integrierten Gesellschaft – mit Ausnahme des Fernleitungsnetzbetreibers – und erhalten keinerlei Vergütung von

einem solchen Unternehmen. Ihre Bezüge sind in keiner Weise von Tätigkeitsbereichen der vertikal integrierten Gesellschaft – mit Ausnahme des Fernleitungsnetzbetreibers – abhängig.

10. Der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsleitung eines Fernleitungsnetzbetreibers sind nicht befugt, direkt oder indirekt verantwortliche Funktionen im laufenden Betrieb irgendeines anderen Bereichs des vertikal integrierten Unternehmens innezuhaben.

11. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels hat ein Fernleitungsnetzbetreiber hat in Bezug auf Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, tatsächliche Entscheidungsbefugnisse, die er unabhängig von dem integrierten Gasunternehmen ausübt. Dies darf geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegenstehen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die – gemäß Artikel 24c indirekt geregelte – Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Insbesondere kann ein Mutterunternehmen den jährlichen Finanzplan des Fernleitungsnetzbetreibers oder ein gleichwertiges Instrument genehmigen und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegen. Das Mutterunternehmen erteilt keine Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Fernleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht

hinausgehen.

Aufsichtsrat und Verwaltungsrat

12. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. Verwaltungsrats des Fernleitungsnetzbetreibers beteiligen sich nicht an irgendeinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens, der Funktionen der Erzeugung bzw. Versorgung wahrnimmt.

13. Die Aufsichtsräte bzw. Verwaltungsräte von Fernleitungsnetzbetreibern müssen unabhängige Mitglieder umfassen, die für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ernannt werden. Ihre Ernennung wird der Regulierungsbehörde bzw. den sonstigen zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt und wird gemäß den Bestimmungen von Absatz 5 rechtswirksam.

14. Im Sinne von Absatz 12 wird ein Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats eines Fernleitungsnetzbetreibers als unabhängig betrachtet, wenn es keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindung innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens, mit seinen Mehrheitsaktionären oder dem Management einer der beiden unterhält, die einen Interessenkonflikt zur Folge hat, der sein Entscheidungsvermögen beeinflusst. Dies gilt namentlich für folgende Fälle:

a) die Person war in den fünf Jahren vor ihrer Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats nicht in einem der Bereiche des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in Erzeugung und Versorgung angestellt;

b) die Person hält keine Anteile an dem vertikal integrierten Unternehmen oder einer seiner Niederlassungen mit Ausnahme des

Fernleitungsnetzbetreibers, und sie erhält keine Vergütungen von ihnen;

c) die Person unterhält zur Zeit ihrer Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats keine maßgebliche Geschäftsbeziehung zu einem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen der Energieversorgung;

d) die Person ist nicht Mitglied der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, in der das vertikal integrierte Unternehmen Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats ernennt.

„Compliance-Beauftragter“

15. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen und umsetzen, das Maßnahmen beinhaltet, die sicherstellen, dass diskriminierendes Verhalten vermieden wird. In dem Programm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels haben, und es unterliegt der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bzw. die sonstigen zuständigen nationalen Behörden. Die Einhaltung des Programms wird vom „Compliance-Beauftragten“ in unabhängiger Weise überwacht. Die Regulierungsbehörde hat die Befugnis, bei unangemessener Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms Sanktionen zu verhängen.

16. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsleitung des Fernleitungsnetzbetreibers ernennt eine Person oder ein Gremium als „Compliance-Beauftragten“ mit folgenden Aufgaben:

a) Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms;

b) Erstellung eines jährlichen Berichts über die getroffenen Maßnahmen zur

*Umsetzung des
Gleichbehandlungsprogramms und
Vorlage an die Regulierungsbehörde;*

*c) Ausarbeitung von Empfehlungen für
das Gleichbehandlungsprogramm und
seine Umsetzung.*

*17. Die Unabhängigkeit des „Compliance-
Beauftragten“ ist insbesondere durch die
Bedingungen seines Anstellungsvertrags
gewährleistet.*

*18. Der „Compliance-Beauftragte“ hat
die Möglichkeit, sich regelmäßig an den
Aufsichtsrat oder den Verwaltungsrat des
Fernleitungsnetzbetreibers, des vertikal
integrierten Unternehmens und die
Regulierungsbehörden zu wenden.*

*19. Der „Compliance-Beauftragte“ nimmt
an allen Sitzungen des Aufsichtsrats oder
Verwaltungsrats des
Fernleitungsnetzbetreibers teil, bei denen
folgende Themenbereiche behandelt
werden:*

*a) Bedingungen für den Zugang zum und
den Anschluss an das Netz, einschließlich
der Erhebung von Zugangsentgelten und
Einnahmen aus dem
Engpassmanagement;*

*b) Projekte für Betrieb, Wartung und
Ausbau des Übertragungsnetzes,
einschließlich Investitionen in
Verbindungen und Anschlüsse;*

*c) Ausgleichsvorschriften, einschließlich
des Flexibilitätsbedarfs des
Fernleitungsnetzbetreibers;*

*d) Einkauf von Energie zur Deckung des
Bedarfs des Fernleitungsnetzbetreibers.*

*20. In den in Artikel 19 erwähnten
Sitzungen vermeidet der „Compliance-
Beauftragte“, dass potentiell
wirtschaftlich vorteilhafte Informationen
über die Tätigkeiten der Erzeuger und
Versorger in diskriminierender Weise
dem Aufsichtsrat oder dem*

Verwaltungsrat preisgegeben werden.

21. Der „Compliance-Beauftragte“ hat Zugang zu allen relevanten Büchern, Aufzeichnungen und Büros des Fernleitungsnetzbetreibers sowie zu allen für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Informationen.

22. Der „Compliance-Beauftragte“ wird vom Geschäftsführern oder der Geschäftsleitung nur nach vorheriger Genehmigung durch die Regulierungsbehörde ernannt und abberufen.

Netzausbau und Befugnisse zum Treffen von Investitionsentscheidungen

23. Ein Fernleitungsnetzbetreiber erstellt mindestens alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan. Er ergreift wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Netzes und der Versorgungssicherheit. In diesem Entwicklungsplan sollen insbesondere:

a) die Marktteilnehmer über die wichtigsten Übertragungsinfrastrukturen unterrichtet werden, die in den nächsten zehn Jahren geschaffen werden sollen;

b) alle bereits beschlossenen Investitionen aufgenommen und neue Investitionen benannt werden, für die in den nächsten drei Jahren ein Durchführungsbeschluss zu fassen ist.

24. Zur Erstellung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans gibt jeder Fernleitungsnetzbetreiber schlüssige Vorausschätzungen für die Entwicklung der Energiegewinnung, des Verbrauchs und des Handels mit anderen Ländern ab und berücksichtigt dabei die bestehenden regionalen und europaweiten Netzinvestitionspläne. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt seine Vorausschätzungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums der nationalen

Regulierungsbehörde.

25. Die zuständige nationale Regulierungsbehörde berät mit allen wichtigen Nutzern des Netzes auf der Grundlage des Entwurfs des zehnjährigen Netzentwicklungsplans in offener und transparenter Weise und kann das Ergebnis des Beratungsprozesses, insbesondere den möglichen Bedarf an Investitionen, bekannt machen.

26. Die zuständige staatliche Stelle prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Rahmen der Beratungen festgestellten Investitionsbedarf abdeckt. Sie kann verlangen, dass der Fernleitungsnetzbetreiber seinen Plan nachbessert.

27. Eine zuständige nationale Stelle im Sinne der Absätze 24, 25 und 26 kann die nationale Regulierungsbehörde, eine sonstige zuständige nationale Behörde oder ein von den Fernleitungsnetzbetreibern eingesetzter Netzentwicklungstreuhänder sein. Im letztgenannten Fall legt der Fernleitungsnetzbetreiber den Entwurf der Satzung, der Liste der Mitglieder und der Geschäftsordnung der zuständigen nationalen Behörde zur Genehmigung vor.

28. Weigert sich ein Fernleitungsnetzbetreiber, eine konkrete im zehnjährigen Netzentwicklungsplan aufgeführte Investition in den folgenden drei Jahren durchzuführen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde oder die sonstigen zuständigen nationalen Behörden befugt sind,

a) von dem Fernleitungsnetzbetreiber zu verlangen, seinen Investitionsverpflichtungen unter Einsatz seiner finanziellen Möglichkeiten nachzukommen;

b) unabhängige Investoren aufzufordern,

sich für einen Auftrag für die notwendige Investition in ein Übertragungsnetz zu bewerben, wobei von dem Fernleitungsnetzbetreiber gegebenenfalls verlangt werden kann, seine Zustimmung zu erteilen zu:

i) einer Finanzierung durch einen Dritten,

ii) dem Aufbau einer neuen Anlage durch einen Dritten, und/oder

iii) dem Betrieb einer neuen Anlage durch einen Dritten.

Die entsprechenden finanziellen Regelungen sind von der Regulierungsbehörde oder einer sonstigen zuständigen nationalen Behörde zu genehmigen.

Mit einer Gebührenregelung wird sichergestellt, dass die Einnahmen die Kosten der Investitionen decken, gleich ob der Fernleitungsnetzbetreiber oder ein Dritter eine spezielle Investition tätigt.

29. Die zuständige nationale Behörde überwacht und beurteilt die Ausführung des Investitionsplans.

Or. en

Begründung

Es muss eine alternative Lösung für die Mitgliedstaaten gefunden werden, um die Unabhängigkeit der Fernleitungsnetzbetreiber sicherzustellen.

Änderungsantrag 39 Christian Ehler

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 10
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 13 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich der völligen Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers tatsächlich in vollem Umfang nachkommt, dass es nicht zu Diskriminierungen kommt und dass das vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfairen Weise Vorteile aus seiner vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 40 Bernhard Rapkay

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 10
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 13 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich der völligen Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers tatsächlich in vollem Umfang nachkommt, dass es nicht zu Diskriminierungen kommt und dass das

Geänderter Text

4. Die Kommission kann Leitlinien **über verfahrenstechnische Anforderungen** erlassen, um sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich der völligen Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers tatsächlich in vollem Umfang nachkommt, dass es nicht

vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfaire Weise Vorteile aus seiner vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahme, *durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen*, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle *gemäß Artikel 30 Absatz 3* erlassen.

zu Diskriminierungen kommt und dass das vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfaire Weise Vorteile aus seiner vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahme *zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung* wird nach dem *in Artikel 30 Absatz 3 genannten* Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Or. de

Begründung

Bislang gibt es in diesem Bereich keine Leitlinienkompetenz der Kommission. Die Notwendigkeit eines so breit gefassten Geltungsbereiches der Komitologie besteht nicht und sollte deshalb präzisiert werden.

Änderungsantrag 41 Christian Ehler

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 10**
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann Leitlinien **erlassen**, um sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich der völligen Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers tatsächlich in vollem Umfang nachkommt, dass es nicht zu Diskriminierungen kommt und dass das vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfaire Weise Vorteile aus seiner vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahme, *durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen*, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß

Geänderter Text

4. Die Kommission kann Leitlinien **ändern**, um sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich der völligen Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers tatsächlich in vollem Umfang nachkommt, dass es nicht zu Diskriminierungen kommt und dass das vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfaire Weise Vorteile aus seiner vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahme, *durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen*, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß

Artikel 30 Absatz 3 *erlassen*.

Artikel 30 Absatz 3 *geändert*.

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 42
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 11
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 15

Vorschlag der Kommission

„Diese Richtlinie steht dem Betrieb eines kombinierten Fernleitungs-, LNG-Anlagen-, Speicheranlagen- und Verteilernetzbetreibers nicht entgegen, sofern dieser für jede seiner Tätigkeiten die anwendbaren Bestimmungen des Artikels 7, *des Artikels 9a* und des Artikels 13 Absatz 1 einhält.“

Geänderter Text

„Diese Richtlinie steht dem Betrieb eines kombinierten Fernleitungs-, LNG-Anlagen-, Speicheranlagen- und Verteilernetzbetreibers nicht entgegen, sofern dieser für jede seiner Tätigkeiten die anwendbaren Bestimmungen des Artikels 7 und des Artikels 13 Absatz 1 einhält.“

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliessung vom 10. Juli 2007 unterstrichen, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung auf der Ebene der Übertragung das wirksamste Instrument ist, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und die Transparenz des Marktes zu fördern. Daher sollten keine Ausnahmeregelungen vorgeschlagen werden.

Änderungsantrag 43

Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 13

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach Eingang einer Mitteilung beschließen, von der Regulierungsbehörde die Änderung oder den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme zu verlangen. ***Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Mitteilung. Die Zweimonatsfrist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Kommission zusätzliche Informationen anfordert. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen zusätzlichen Informationen. Auch die Zweimonatsfrist kann mit Zustimmung der Kommission und der Regulierungsbehörde verlängert werden. Wenn die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten Frist vorgelegt werden, gilt die Mitteilung als widerrufen, es sei denn, diese Frist wurde mit Zustimmung der Kommission und der Regulierungsbehörde vor ihrem Ablauf verlängert oder die Regulierungsbehörde hat die Kommission vor Ablauf der festgesetzten Frist in einer ordnungsgemäß begründeten Erklärung darüber unterrichtet, dass sie die Mitteilung als vollständig betrachtet.***

Die Regulierungsbehörde kommt dem Beschluss der Kommission zur Änderung oder zum Widerruf der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme innerhalb von vier Wochen nach und setzt die Kommission davon in Kenntnis

Die Kommission behandelt wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.

Die durch die Kommission erfolgte

Geänderter Text

5. Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach Eingang einer Mitteilung beschließen, von der Regulierungsbehörde die Änderung oder den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme zu verlangen. ***Befindet sich die betreffende Infrastruktur in mehr als einem Mitgliedstaat, ist eine Überprüfung der Entscheidung der Agentur durch die Kommission nicht erforderlich.***

Die durch die Kommission erfolgte

Genehmigung einer Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme wird **zwei Jahre nach ihrer Erteilung** unwirksam, wenn mit dem Bau der Infrastruktur **noch nicht begonnen wurde, und wird fünf Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn die Infrastruktur nicht in Betrieb genommen wurde.**

Genehmigung einer Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme wird unwirksam, wenn mit dem Bau der Infrastruktur **nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung aller notwendigen Entscheidungen und Genehmigungen der nationalen oder regionalen Behörden begonnen wurde. Ebenso wird die Entscheidung der Kommission unwirksam, wenn die Infrastruktur nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung aller nationalen und regionalen Entscheidungen und Genehmigungen in Betrieb genommen wurde. Verzögert sich der Bau von großen Infrastrukturen aufgrund unvorhersehbarer Umstände, muss der Investor dies der entsprechenden Regulierungsbehörde melden und kann eine angemessene Verlängerung der genannten Fristen beantragen.**

Or. de

Begründung

Entbürokratisierung des Verfahrens und Anpassung an national anzutreffende Fristen.

Änderungsantrag 44 **Christian Ehler**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 13
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 22 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission kann Leitlinien für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bedingungen und für die Festlegung des zur Anwendung der Absätze 4 und 5 einzuhaltenden Verfahrens **erlassen**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre

Geänderter Text

6. Die Kommission kann Leitlinien für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bedingungen und für die Festlegung des zur Anwendung der Absätze 4 und 5 einzuhaltenden Verfahrens **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre

Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 *erlassen*.

Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 *geändert*.

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 45 Heide Rühle, Alain Lipietz

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 c – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Sie arbeitet mit den Regulierungsbehörden oder Behörden anderer Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zusammen.

Geänderter Text

b) Sie arbeitet mit den Regulierungsbehörden oder Behörden anderer Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zusammen *und sorgt dabei auch dafür, dass die Fernleitungsnetzbetreiber gemeinsam ausreichende Verbindungskapazitäten zwischen ihren Übertragungsinfrastrukturen aufbauen, um eine effiziente Bewertung des Gesamtmarkts vornehmen und die Kriterien für eine sichere Erdgasversorgung erfüllen zu können, ohne zwischen Versorgern aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu diskriminieren.*

Or. en

Begründung

Bei einer Kontrolle durch die Regulierungsbehörden, ob davon nun Fernleitungsnetzbetreiber

in staatlicher Hand oder in Privateigentum betroffen sind, wird sichergestellt werden müssen, dass bei Investitionsentscheidungen und Entscheidungen über die Nutzung von Infrastrukturen gleichermaßen ausschließlich innerhalb der nationalen Grenzen eines Landes angesiedelte Kunden und Kunden berücksichtigt werden müssen, die verbundene Systeme nutzen. In dieser Hinsicht ist Absatz 1 Buchstabe b) zu schwach gefasst. Der Hauptzweck oder das Hauptziel der Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden muss klar herausgestellt werden.

Änderungsantrag 46
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 14

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 24 c – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) Sie überwacht **und überprüft** die Bedingungen für den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten gemäß Artikel 19.

Geänderter Text

k) Sie überwacht die Bedingungen für den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten gemäß Artikel 19.

Or. en

Begründung

Der Unterschied zwischen “überwacht” und “überprüft” ist unklar. Der Zusatz “und überprüft” führt zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für spezifische neue Ex-ante-Befugnisse für Speicheranlagen, Netzpufferung und andere Hilfsdienste, obwohl die Regelung für den Zugang zu Speicheranlagen, Netzpufferung und anderen Hilfsdiensten auf Verhandlungsbasis angeboten werden kann, wenn die Staaten dies zulassen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten die Wahl haben, sich für unregulierte/marktbasierte Mechanismen zu entscheiden, die sich für Investitionen in Speicheranlagen als zuträglicher erwiesen haben.

Änderungsantrag 47
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 14

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 24 c – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

n) Sie gewährleistet **den** Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Anwendung eines einheitlichen Formats für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den Zugang zu den Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

n) Sie gewährleistet **allen Marktteilnehmern einen effizienten und gleichberechtigten** Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Anwendung eines einheitlichen Formats für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den Zugang zu den Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

Or. de

Begründung

Es bedarf einer präziseren Formulierung um die Öffnung des Erdgasmarktes für alle Marktteilnehmer zu garantieren.

Änderungsantrag 48
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 c – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

p) Sie überwacht die korrekte Anwendung der Kriterien, anhand deren beurteilt wird, ob **eine Speicheranlage unter Artikel 19 Absatz 3 oder Artikel 19 Absatz 4 fällt**.

p) Sie überwacht die korrekte Anwendung der Kriterien, anhand deren beurteilt wird, ob **der Zugang zu Speicheranlagen und Netzpufferung aus technischer und/oder wirtschaftlicher Sicht erforderlich ist, um einen effizienten Zugang zum System für die Versorgung der Kunden zu gewährleisten**.

Or. en

Begründung

Zum Zwecke der Kohärenz mit den neuen Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 1, durch die eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten eingeführt wird, Kriterien zu definieren und zu veröffentlichen, anhand deren beurteilt werden kann, ob der Zugang zu Speicheranlagen und

Netzpufferung aus technischer und/oder wirtschaftlicher Sicht erforderlich ist, um einen effizienten Zugang zum System für die Versorgung der Kunden zu gewährleisten.

Änderungsantrag 49
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wurde gemäß Artikel 9 ein unabhängiger Netzbetreiber benannt, so hat die Regulierungsbehörde zusätzlich zu den ihr gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben folgende Pflichten:

entfällt

a) Sie überwacht, ob der Eigentümer des Fernleitungsnetzes und der unabhängige Netzbetreiber ihren aus diesem Artikel erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, und verhängt gemäß Absatz 3 Buchstabe d Strafen für den Fall, dass den Verpflichtungen nicht nachgekommen wird.

b) Sie überwacht die Beziehungen und die Kommunikation zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Netzeigentümer, um sicherzustellen, dass der unabhängige Netzbetreiber seinen Verpflichtungen nachkommt, und genehmigt insbesondere Verträge und fungiert im Falle von Beschwerden einer Partei gemäß Absatz 7 als Streitbeilegungsinstanz zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Netzeigentümer.

c) Unbeschadet des Verfahrens gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c genehmigt sie die vom unabhängigen Netzbetreiber jährlich vorzulegende Investitionsplanung für den ersten zehnjährigen Netzentwicklungsplan sowie den von ihm vorzulegenden mehrjährigen

Netzentwicklungsplan.

d) Sie gewährleistet, dass die von unabhängigen Netzbetreibern erhobenen Netzzugangstarife ein Entgelt für den bzw. die Netzeigentümer enthalten, das für die Nutzung der Netzvermögenswerte und mit Blick auf etwaige neue Investitionen in das Netz angemessen ist.

e) Sie verfügt über die Befugnis, in den Räumlichkeiten des Eigentümers des Fernleitungsnetzes und des unabhängigen Netzbetreibers Kontrollen durchzuführen.

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliessung vom 10. Juli 2007 unterstrichen, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung auf der Ebene der Übertragung das wirksamste Instrument ist, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und die Transparenz des Marktes zu fördern. Daher sollten keine Ausnahmeregelungen vorgeschlagen werden.

Änderungsantrag 50
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 c – Absatz 3 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, die es ihnen ermöglichen, die in **den Absätzen 1 und 2** genannten Aufgaben effizient und rasch zu erfüllen. Zu diesem Zweck muss die Regulierungsbehörde unter anderem über folgende Befugnisse verfügen:

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, die es ihnen ermöglichen, die in **Absatz 1** genannten Aufgaben effizient und rasch zu erfüllen. Zu diesem Zweck muss die Regulierungsbehörde unter anderem über folgende Befugnisse verfügen:

Begründung

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 10. Juli 2007 unterstrichen, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung auf der Ebene der Übertragung das wirksamste Instrument ist, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und die Transparenz des Marktes zu fördern. Daher sollten keine Ausnahmeregelungen vorgeschlagen werden.

Änderungsantrag 51
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 14

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 24 c – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Gasmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und, ***falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde***, Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, ***einschließlich Programmen zur Freigabe von Gaskapazitäten***;

Geänderter Text

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Gasmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und ***Vorschläge an die zuständigen Behörden zur*** Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes;

Begründung

Ohne einen klaren wettbewerbsrechtlichen Rahmen würden Behörden durch diesen Vorschlag eine uneingeschränkte und unvorhersehbare Befugnis zu Marktinterventionen erhalten, die sich mit nationalen Zuständigkeiten überschneiden.

Programme zur Freigabe von Gaskapazitäten könnten kurzfristig künstliche Quellen der Erdgasversorgung in einem bestimmten Gebiet schaffen, doch scheinen ihre Auswirkungen auf die Endpreise in einem freien Markt unvorhersehbar. Sie sind auf Verträge über eine langfristige Erdgaseinfuhr ausgerichtet, die durch einen Abwärtstrend bedroht würde.

Änderungsantrag 52
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 14

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 24 c – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Gasmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und, falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde, Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, einschließlich Programmen zur Freigabe von Gaskapazitäten;

Geänderter Text

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Gasmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde **und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten** sowie, falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde, Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, einschließlich Programmen zur Freigabe von Gaskapazitäten;

Or. de

Begründung

Die Unterschiede zwischen den Kompetenzen der Energiebehörde und der Wettbewerbsbehörde müssen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 53
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 14

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 24 c – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich

Geänderter Text

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich

Fernleitungs- und Verteilungstarife, und Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen; diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in Netze und LNG-Anlagen so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze und LNG-Anlagen gewährleisten.

Fernleitungs- und Verteilungstarife, **deren Berechnungsmethoden** und Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen; diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in Netze und LNG-Anlagen so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze und LNG-Anlagen gewährleisten.

Or. de

Begründung

Die Berechnungsmethoden für die Fernleitungs- und Verteilungstarife müssen der Regulierungsbehörde offen gelegt werden.

Änderungsantrag 54 **Jean-Paul Gauzès**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Regulierungsbehörden sind befugt, falls erforderlich von Betreibern von **Fernleitungsnetzen, Speichieranlagen, LNG-Anlagen und Verteilernetzen** zu verlangen, die in diesem Artikel genannten Bedingungen, einschließlich der Tarife, zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden.

Geänderter Text

6. Die Regulierungsbehörden sind befugt, falls erforderlich von Betreibern von **Infrastrukturen, die nach den Bestimmungen von Artikel 18, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 20 dem regulierten Netzzugang Dritter unterworfen sind**, zu verlangen, die in diesem Artikel genannten Bedingungen, einschließlich der Tarife, zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden

Or. en

Begründung

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Richtlinie unter bestimmten Umständen einen ungeregelten Zugang zu Infrastrukturen zulässt, d.h. wenn nach Artikel 22 eine Ausnahme gewährt wird oder wenn sich ein Mitgliedstaat für den Zugang zu

Speicheranlagen für eine Regelung auf Vertragsbasis entscheidet (Artikel 19 Absatz 3).

Änderungsantrag 55
Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 c – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

13. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen.

Geänderter Text

13. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien **und der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats** unabhängigen **nationalen Gerichtsstelle oder anderen nationalen Behörden** Beschwerde einzulegen.

Or. de

Begründung

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörden muss ein von privaten und politischen Einflüssen unabhängiges Organ zur Entscheidungsfindung beitragen.

Änderungsantrag 56
Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 c – Absatz 14

Vorschlag der Kommission

14. Die Kommission kann Leitlinien für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten Befugnisse durch die

Geänderter Text

14. Die Kommission kann Leitlinien für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten Befugnisse durch die

Regulierungsbehörden **erlassen**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **erlassen**.

Regulierungsbehörden **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **geändert**.

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 57 **Christian Ehler**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 14

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 24 d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann Leitlinien **erlassen**, in denen festgelegt ist, in welchem Umfang die Regulierungsbehörden untereinander und mit der Agentur zusammenarbeiten und in welchen Situationen es der Agentur obliegt, über das Regulierungssystem für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten miteinander verbinden, zu entscheiden. Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **erlassen**.

Geänderter Text

4. Die Kommission kann Leitlinien **ändern**, in denen festgelegt ist, in welchem Umfang die Regulierungsbehörden untereinander und mit der Agentur zusammenarbeiten und in welchen Situationen es der Agentur obliegt, über das Regulierungssystem für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten miteinander verbinden, zu entscheiden. Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **geändert**.

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 58
Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 14

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 24 e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur unterbreitet der anfragenden Regulierungsbehörde bzw. der Kommission sowie der Regulierungsbehörde, die die fragliche Entscheidung getroffen hat, innerhalb von **vier Monaten** ihre Stellungnahme.

Geänderter Text

2. Die Agentur unterbreitet der anfragenden Regulierungsbehörde bzw. der Kommission sowie der Regulierungsbehörde, die die fragliche Entscheidung getroffen hat, innerhalb von **zwei Monaten** ihre Stellungnahme.

Or. de

Begründung

Fristverkürzung

Änderungsantrag 59
Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 14

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 24 e – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Kommission **erlässt** Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser

Geänderter Text

9. Die Kommission **ändert** Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser

Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 *erlassen*.

Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 *geändert*.

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 60 **Christian Ehler**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versorgungsunternehmen, dass sie die relevanten Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie mit Betreibern von Speicheranlagen und LNG-Anlagen getätigte Transaktionen mit Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten für die Dauer von mindestens **fünf Jahren** aufbewahren und der nationalen Regulierungsbehörde, der nationalen Wettbewerbsbehörde und der Kommission bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versorgungsunternehmen, dass sie die relevanten Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie mit Betreibern von Speicheranlagen und LNG-Anlagen getätigte Transaktionen mit Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten für die Dauer von mindestens **drei Jahren** aufbewahren und der nationalen Regulierungsbehörde, der nationalen Wettbewerbsbehörde und der Kommission bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Or. en

Begründung

Fristverkürzung.

Änderungsantrag 61
Jean-Paul Gauzès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14

Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versorgungsunternehmen, dass sie die relevanten Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie mit Betreibern von Speicheranlagen und LNG-Anlagen getätigte Transaktionen mit Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahren und **der nationalen Regulierungsbehörde, der nationalen Wettbewerbsbehörde und der Kommission** bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versorgungsunternehmen, dass sie die relevanten Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie mit Betreibern von Speicheranlagen und LNG-Anlagen getätigte Transaktionen mit Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahren und **den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben** bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Or. en

Begründung

Die Umstände für die Erhebung von Daten über Großhandelsverträge sollten klar definiert werden und sich auf spezifische Aufgaben der zuständigen Behörden beziehen. Die zuständigen Behörden können andere als die im Richtlinienvorschlag erwähnten Stellen einbeziehen.

Änderungsantrag 62
Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14

Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Daten **enthalten** genaue Angaben zu den Merkmalen der relevanten

Geänderter Text

2. Die Daten **können** genaue Angaben zu den Merkmalen der relevanten

Transaktionen wie Laufzeit-, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Transaktionspreise und Formen der Identifizierung des betreffenden Großhandelskunden sowie bestimmte Angaben zu sämtlichen offenen Positionen in/nicht abgerechneten Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten.

Transaktionen wie Laufzeit-, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Transaktionspreise und Formen der Identifizierung des betreffenden Großhandelskunden sowie bestimmte Angaben zu sämtlichen offenen Positionen in/nicht abgerechneten Gasversorgungsverträgen und Gasderivaten **enthalten**.

Or. de

Begründung

Artikel 24f sollte lediglich die Rahmenbedingungen für die Pflicht zur Aufbewahrung von Daten beschreiben, nicht jedoch die genauen Inhalte der betreffenden Informationen. Dies sollte im Rahmen der diesbezüglichen Leitlinien erfolgen, die durch weitere Änderungsanträge auch durch das Europäische Parlament festzulegen sind.

Änderungsantrag 63 Jean-Paul Gauzès

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 f – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Regulierungsbehörde kann beschließen, bestimmte dieser Informationen den Marktteilnehmern zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen preisgegeben. Dieser Absatz gilt nicht für Informationen über Finanzinstrumente, die unter die Richtlinie 2004/39/EG fallen.

entfällt

Or. en

Begründung

Der Erdgasmarkt der EU ist von Einfuhren aus Drittländern abhängig. Die Erzeuger in der EU haben eine starke Marktmacht, und die meisten von ihnen haben ein Ausführmonopol in ihrem Land.

Die Veröffentlichung strategischer Daten wäre nicht im Interesse der Erdgasimporteure der EU, weil so Erdgaserzeuger in Drittländern Informationen über die Verkaufsbedingungen ihrer Konkurrenten erhielten. Daten können an die zuständigen Behörden herausgegeben werden, dürfen jedoch nicht vollständig freigegeben werden wie in anderen Wirtschaftssektoren.

Änderungsantrag 64 **Christian Ehler**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
ARTIKEL 1 – NUMMER 14
Richtlinie 2003/55/EG
Artikel 24 f – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die Kommission Leitlinien **erlassen**, in denen die Methoden und Regelungen der Datenaufbewahrung sowie Form und Inhalt der aufzubewahrenden Daten festgelegt werden. Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **erlassen**.

Geänderter Text

4. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die Kommission Leitlinien **ändern**, in denen die Methoden und Regelungen der Datenaufbewahrung sowie Form und Inhalt der aufzubewahrenden Daten festgelegt werden. Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 **geändert**.

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 65

Christian Ehler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

ARTIKEL 1 – NUMMER 14

Richtlinie 2003/55/EG

Artikel 24 f – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Für mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie Betreibern von Speichieranlagen und LNG-Anlagen getätigte Transaktionen mit Gasderivaten von Versorgungsunternehmen gilt dieser Artikel nur, sobald **die Kommission** die Leitlinien gemäß Absatz 4 erlassen **hat**.

Geänderter Text

5. Für mit Großhandelskunden und Fernleitungsnetzbetreibern sowie Betreibern von Speichieranlagen und LNG-Anlagen getätigte Transaktionen mit Gasderivaten von Versorgungsunternehmen gilt dieser Artikel nur, sobald die Leitlinien gemäß Absatz 4 erlassen **sind**.

Or. de

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 66

Bernhard Rapkay

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht, wie die praktische und formelle Umsetzung dieser Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten voranschreitet.

Or. de